

Franckesche Stiftungen zu Halle

Tagebuch von Paul Maemminger

Maemminger, Paul

Regensburg, 17.02.1701-12.04.1701

März - April 1701

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-215587](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-215587)

also zum Grunde, was man schon andeutet, sich umsonst davon
consentiren wollen, daß diese Versammlung so, wie ultro ad tempus
verlassen werden sollte.

Alle in der Nacht des 11. Consulent, Wilson und de Syndici schickte Illi
mündlich darüber nachgelatet, gieng unanimis Consensus bei
ihnen davon dahin, daß, wenn die Sache animalisch angefangen
werden, sie also wohlgeordnet von uns weiter continuirt
werden sollte.

Von Ch. Marty setzten der 11. Syndicus schickte referiert, daß der
von derigen Tag des Abends bei jenem 11. Consulent gewesen, sich
mit jenen von jenen von demselben verfahren sollte
daß der mündliche ganz neue, andere, Geist von dieser den
Sammlung nicht habe, und seine Sache oder Intention nicht bei
denen geübt, weil die Clerisey so ein großes Geplör von
dieser Sache machte, ob nicht ein Temperament von uns heute
getroffen werden, damit wir nicht mehr bei der Obrigkeit
ihre Ehre weiter so continuiren, alle Nachsicht und Gütigkeit
ihnen bewahren werden. Zu übergen habe sich 11. Consulent verbot
bei mündlicher deliberation in dieser Sache nicht best zu werden,
und so viel immer mögl. alle damit so durch abzuräumen. T. 11. 11.

Von 8. und 11. setzten 11. Ch. Großmündig verordnet, von diesem nachstehenden
wischen Sonntag des am Salzburger Bischof Thomas von
sich nicht in seiner Versammlung gewesen, und als er sich und
diesem Bischof bezeugt, von ihm verfahren habe, daß der
11. Consulent von Obrigkeit weg (mentis sein) und als der
Vater ihn verbotan habe nicht mehr in der Versammlung sitzen.
Capienti sat. Num hac praxis differt a tyrannide papa-
li? minime crediderim. In Vorzug aber der Francis-
caner alle noch in großer Menge überhändig, wenig in,
von sonstigen salva conscientia iung, Laute, von welcher
sie gänzlich abgesehen haben, daß sie nicht gehen, und

Einzigste Dird. gesehen, und weil er bey dem Dirden von Pan-
 tiem einmahl in der H. Geyden Versammlung gesehen, habe er
 mit ihm davon Bescheid angesehen, und ihm besagt, wie er
 ihm gefallen, soviel er gewillt ist: So sette ich also wol
 gefallen, und mochte er viel veltet sein in gehen, wenn er
 uns kunte, dann mehr so H. Jagen ich in der Versam. wenn
 er nicht kunte? besagt er in einem Schreiben gab, das
 er am einen Dinstag bey einem H. von Dird auch zu ihm
 sette. Also H. Jage, habe ich die Geyden gesehen, und
 vorgeschulten, am Dinstag mochte er einen H. nicht
 werden, sondern wenn selbiger ich von der Versammlung ab-
 sulten wolle, so mochte er tragen, mehr: So Dinstag war
 also ich spantiem und kunte er das nicht wie an dem
 andern O. Eagen in der Hoff, absteig: habe besagt, Dinstig
 auch gewillt ist: So war sonst noch etwas, so ich
 davon abgalt, und also so, H. Jage, weiter in der Dinstig
 wegen gesehen, habe ich Dinstig auch gesehen:
 Dinstig, weil er von dem Land bescheid zu einem Dird
 mehr als ein H. in der Dinstig, so ich von ihm
 von dem H. nicht am Dinstig so gewillt, so ich die
 so Versammlung Dinstig, so er von dem Dinstig so
 Dinstig bey Dinstig Dinstig zu lassen habe. Ab. Dinstig
 Dinstig, weil er von jedem, so ich kunte, so ich von
 Dinstig gesehen wird, so ich zu ihm gesehen, und sette
 also man von dem Dinstig Dinstig von dem so ich in
 Inscription gesehen, Dinstig von dem, Dinstig von dem
 H. von der Versammlung, so ich von dem Dinstig so ich
 mochte mich gesehen, so ich ich die Dinstig mehr
 Dinstig gesehen, Dinstig von dem Dinstig so ich
 auch

